

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 2008/2012
Amt/Aktenzeichen 61/68	Datum 28.11.2012	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 04.12.2012

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Park- und Verkehrsausschuss	Vorberatung	13.12.2012	Ö
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	29.01.2013	Ö
Stadtrat	Entscheidung	06.02.2013	Ö

Betreff:

Zustimmung der Stadt Mainz als Gesellschafterin der ivm (Integriertes Verkehrs- und Mobilitätsmanagement Region Frankfurt RheinMain) zum Verzicht des Vorkaufsrecht an den Anteilen des Wetteraukreises und entsprechender Anpassung des Gesellschaftsvertrages

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 29.11.2012

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete

Mainz, 04.12.2012

gez. Ebling

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der **Park- und Verkehrsausschuss** und der **Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen** empfehlen dem **Stadtrat** folgendem zuzustimmen:

1. Der Wetteraukreis mit einem derzeitigen Stammkapital in Höhe von insgesamt 7.500 Euro verkauft seinen Anteil in Höhe von 7.500 Euro an die ivm GmbH. Die Stimmrechte, die auf die Geschäftsanteile in Höhe von 7.500 Euro gemäß § 8 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrages der ivm GmbH entfallen, ruhen.

2. Weiterhin wird eine entsprechende Anpassung in §3 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der ivm GmbH vorgenommen, wonach der Wetteraukreis als Gesellschafter entfällt und die ivm GmbH mit einem Geschäftsanteil von 7.500 Euro (3,1%) neu aufgenommen wird.
3. Die Stadt Mainz verzichtet als Gesellschafterin auf ihr Vorkaufsrecht nach § 4 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der ivm GmbH.

Problembeschreibung / Begründung:

1. Sachverhalt

Die ivm GmbH (Integriertes Verkehrs- und Mobilitätsmanagement Region Frankfurt RheinMain) wurde nach einer dreijährigen Vorbereitungszeit am 1.07.2005 von den Landkreisen und den Städten in der Region Frankfurt RheinMain (zu der auch Mainz zählt) sowie den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz gegründet. Die ivm erarbeitet in Zusammenarbeit mit den Partnern der Region Grundlagen für ein integriertes, intermodales Verkehrs- und Mobilitätsmanagement.

Der Wetteraukreis wird auf Grundlage seiner fristgerechten Kündigung zum 31.12.2012 aus der ivm GmbH austreten. Der Geschäftsanteil des Wetteraukreises beträgt 7.500 Euro.

Der Aufsichtsrat der ivm GmbH hat in seiner Sitzung am 12.09.2012 eine Empfehlung an die Gesellschafterversammlung beschlossen, der Übernahme der Geschäftsanteile des Wetteraukreises in Höhe von 7.500 Euro durch die ivm GmbH vorbehaltlich der Gremienbeschlüsse bei den Gesellschaftern zuzustimmen. Dies unter der Maßgabe, dass das Stimmrecht dieser Geschäftsanteile ruht, solange sich der Geschäftsanteil im eigenen Bestand der ivm befindet.

In der nächsten Gesellschafterversammlung der ivm GmbH soll die Übernahme der Geschäftsanteile des Wetteraukreises durch die ivm GmbH sowie die hierzu erforderlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages beschlossen werden und die Änderung notariell beurkundet werden.

Der Austritt erfordert die Auszahlung der Geschäftsanteile an den Wetteraukreis. Dies kann entweder als Entnahme aus der Stammeinlage erfolgen, wodurch das Stammkapital der Gesellschaft reduziert würde. Alternativ kann der Geschäftsanteil durch einen neuen, einen der heutigen Gesellschafter oder die ivm GmbH selbst übernommen werden.

Da weder ein neuer Gesellschafter aktuell der ivm beitreten wird, eine Übernahme der Anteile durch einen heutigen Gesellschafter nicht erfolgen wird, soll die ivm GmbH eigene Geschäftsanteile in Höhe von 7.500 Euro erwerben, so dass der Geschäftsanteil in der Gesellschaft verbleibt. Im Falle eines Beitritts eines neuen Gesellschafters geht dieser Gesellschafteranteil auf den neuen Gesellschafter über.

Den Erwerb eigener Geschäftsanteile ist nach § 33 GmbH Gesetz zulässig.

Die Stimmrechte, die auf den eigenen Geschäftsanteil gemäß § 8 Abs. (7) des Gesellschaftsvertrages der ivm GmbH entfallen, ruhen.

Das förmliche Verfahren zum Erwerb eigener Geschäftsanteile unterscheidet sich nicht von dem Anteilswerb durch Gesellschafter oder Dritte. Das heißt, es bedarf eines in notarieller Form beschlossenen Vertrages.

Die Übernahme von Geschäftsanteilen oder die Aufnahme neuer Gesellschafter erfordert laut § 9 (2) a) des Gesellschaftsvertrages der ivm GmbH einen einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung.

Des Weiteren ist es erforderlich, dass die heutigen Gesellschafter der ivm GmbH auf ihr Vorkaufsrecht gemäß § 4 (2) des Gesellschaftsvertrages der ivm GmbH verzichten.

Hierzu ist ein Gremienbeschluss erforderlich.

Die Übertragung der Geschäftsanteile erfordert zudem die Änderungen des Gesellschaftsvertrages in § 3 (2), § 8 (7) sowie der Finanzierungstabelle (Anlage 1 zum Gesellschaftsvertrag). Die Änderungen können dem beigefügten Entwurf des Gesellschaftsvertrages (vgl. Anlage) entnommen werden.

2. Lösung

Da seitens der Stadt Mainz kein Bedarf und Interesse besteht, zusätzliche Geschäftsanteile an der ivm GmbH zu erwerben, schlägt die Verwaltung den städtischen Gremien vor, von dem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch zu machen und den daraus resultierenden vertraglichen Anpassungen zuzustimmen.

3. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

keine

Finanzielle Auswirkungen:

ja, Stellungnahme des Amtes 20 (Anlage 1)

nein